OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601860/12/Bi

Datum:
Linz, 2. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Dipl.Ing. G P, vom 27. März 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. März 2017, VerkR96-4025-2016, wegen Übertretung der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 23. Mai 2017

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis bestätigt.

II.
Der Beschwerdeführer hat den Betrag von 20 Euro als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 20. März 2017 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 46 Abs. 6 StVO 1960 eine Geldstrafe von 100 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs.1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe als Lenker des Pkw x am 25. Juli 2016, 16.57 Uhr, in der Gemeinde Vorchdorf, Autobahn A1 zwischen Eberstalzell und Vorchdorf in Richtung Salzburg, die aufgrund stockenden Verkehrs gebildete Rettungsgasse befahren, obwohl die Rettungsgasse außer von Einsatzfahrzeugen nur von Fahrzeugen des Straßendienstes und des Pannendienstes benützt werden dürfe und diese nicht behindert werden dürften.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Am 23. Mai 2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, D H als Vertreterin der belangten Behörde und des Zeugen B D (D) durchgeführt. Auf eine mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht unter Hinweis auf das Portal „help.gv.at" im Wesentlichen geltend, er habe die Rettungsgasse keineswegs vorschriftswidrig befahren und auch fahrlässig keine Verwaltungsübertretung begangen. Auch aus dem Foto sei ersichtlich, dass sich die Rettungsgasse bereits aufgelöst habe. Entsprechend den Informationen des BKA auf dessen Website sei es erlaubt, die Rettungsgasse auszulösen und sie dazu zu befahren. Seine Fahrt habe er eindeutig zum Auflösen durchgeführt. Er beantragt, ihn vom ihm zur Last gelegten Vorwurf freizusprechen.
Laut den vorgelegten Unterlagen „darf die Rettungsgasse von den Fahrzeuglenkerinnen/Fahrzeuglenkern wieder aufgelöst werden, wenn erkennbar ist, dass der Verkehr wieder flüssig in Bewegung gerät und mit keinem weiteren Stillstand mehr zu rechnen ist."

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in das vom Anzeiger vorgelegte Foto, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört wurden und der Zeuge D unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens standen sowohl der Bf als auch der Zeuge D mit einigen Fahrzeugen Abstand etwa eine halbe Stunde in der Rettungsgasse auf der linken Seite der RFB Salzburg. Der Bf telefonierte inzwischen mit seinem Kunden wegen seiner Verspätung zu seinem für 17.00 Uhr geplanten Termin. Nach seinen glaubwürdigen Angaben beschloss er, bereits in Vorchdorf abzufahren, um schneller nach Gmunden zu gelangen.
Der Bf legte in der Verhandlung dar, vor dem im Foto rechts ersichtlichen Lkw habe sich die Kolonne auf der rechten Seite der Rettungsgasse aufzulösen begonnen, während die Fahrzeuge links noch gestanden seien, weil Personen ausgestiegen gewesen und auf der Autobahn herumgegangen seien. Da er ohnehin auf die rechte Seite wechseln wollte, habe er angesichts der Lücke vor dem rechts befindlichen Lkw beschlossen, den Fahrstreifen zu wechseln und sei deshalb nach vor gefahren.

Der Zeuge D betonte, ihm sei in seiner Position laut Foto im Rückspiegel eine Bewegung aufgefallen und er habe insgesamt zwei Fahrzeuge gesehen, die mitten in der Rettungsgasse nach vor gefahren seien, ohne dass die Rettungsgasse für ihn erkennbar in Auflösung begriffen gewesen wäre. Das 2. Fahrzeug habe er dann fotografiert.
Auf dem Foto ist der mitten in der Rettungsgasse befindliche Pkw des Bf zu sehen, wobei eine Frau durch das geöffnete Fenster mit dem Bf spricht bzw ihn nach seinen Angaben beschimpft hat. Ob sich der Lkw und/oder die vor diesem befindlichen Pkw rechts in Bewegung sind, ist schon aufgrund der auf den im Foto erkennbar aufleuchtenden Bremslichtern des Pkw rechts vorne zweifelhaft. Laut dem Zeugen D sind die Fahrzeuge möglicherweise geringfügig angerollt, aber eine Auflösung der Rettungsgasse im Sinne flüssigen Verkehrs war ihm zu diesem Zeitpunkt nicht in Erinnerung.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes ist die Darlegung des Bf nicht glaubhaft. Wenn der Bf sich einige Pkw hinter dem des Zeugen D befunden hat, wie er selbst sagt, konnte ihm nach der im Foto ersichtlichen Situation – der Pkw steht mitten in der Rettungsgasse auf Höhe des Aufliegers, die neben dem Pkw stehende Frau schimpft beim geöffneten Fenster hinein – noch nicht erkennbar sein, dass sich vor dem Lkw befindliche Pkw bewegt hätten, und schon gar nicht, ob das im Zuge einer Auflösung der Rettungsgasse oder als „geringfügiges Anrollen" im Sinne einer staubedingten Weiterbewegung, wie der Zeuge D angibt, erfolgt sein könnte. Nicht einmal aus dem Foto ist erschließbar, ob sich vor dem Lkw tatsächlich eine „Lücke" befindet, weil der Pkw des Bf die Sicht darauf verdeckt. Dass der Zeuge D, den die Vorgangsweise des Bf nachvollziehbar ärgerte, zumal der mitten in der Rettungsgasse nach vorne fahrende Pkw nicht als Ausnahmefahrzeug erkennbar war, von der Situation ein Foto machte und dieses der Polizei sandte, ist durchaus verständlich; seinen glaubhaften Angaben in der Verhandlung ist inhaltlich nichts entgegenzuhalten.

Vielmehr entstand aus der Verantwortung des Bf der Eindruck, dass dieser in „Terminnot" war – niemand steht gerne in einem zeitlich nicht abschätzbaren Stau, allerdings hatte er ja seinem Kunden gegenüber bereits seine staubedingte Verspätung deponiert – und deshalb eine Möglichkeit suchte, zur nächsten Autobahnausfahrt Vorchdorf zu gelangen. Seine Schilderung von den Telefonaten mit seinem Kunden ist glaubwürdig, weshalb sich auch dessen Zeugeneinvernahme erübrigte.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Gemäß § 46 Abs. 6 StVO 1960 müssen, wenn der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen stockt, Fahrzeuge für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse); diese Gasse darf, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Straßendienstes und Fahrzeugen des Pannendienstes benützt werden.

Dass der Bf die Rettungsgasse befahren hat, ohne zu den Ausnahmen laut § 46 Abs. 6 letzter Satz StVO zu gehören, steht außer Zweifel. Wenn der Bf aus einer Position „einige Pkw hinter dem des Zeugen D" in die Rettungsgasse einfuhr, ist dieses Fahrmanöver schon aufgrund der von ihm bis zur Fotoposition zurückgelegten Wegstrecke nicht als (von ihm auf die Autobahnausfahrt bezogener) Fahrstreifenwechsel zu sehen, weil ein Verlassen des Fahrstreifens, um sich auf die Suche nach einer möglichst weit vorne befindlichen Lücke innerhalb der stehenden Kolonne auf dem anderen Fahrstreifen zu machen, nur als verbotenes Befahren der Rettungsgasse gedeutet werden kann.

Die Auflösung einer Rettungsgasse kann nur im Wege über die „Verflüssigung des Verkehrs", dh Anfahren der gesamten Kolonne aus der Stauposition erfolgen und nicht durch das Vorfahren einiger ungeduldiger Lenker unter Benützung der Rettungsgasse.
Dass die rechte Kolonne bereits in stau-auflösungs-gerichteter Anfahrt begriffen gewesen wäre, wie der Bf behauptete, und die Kolonne links nur deshalb noch gestanden sei, weil sich noch Personen außerhalb ihrer Fahrzeuge befunden hätten, wäre mit Sicherheit auch dem Zeugen D aufgefallen und hätte diesen nicht zum Fotografieren sondern zum Weiterfahren veranlasst. Da sich aus dem Foto eine Stauauflösung nicht ersehen lässt und der Bf zudem auch noch einige Zeit vorher aus seiner Position „einige Pkw hinter dem des Zeugen D" in die Rettungsgasse eingefahren ist, scheidet ein Befahren der Rettungsgasse zur Stauauflösung aus.

Die Verantwortung des Bf vermochte unter den oben dargelegten Gesichtspunkten in keiner Weise zu überzeugen, weshalb, zumal ihm auch die

Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht gelungen ist, davon auszugehen ist, dass er den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und sein Verhalten als (vorsätzlich begangene) Verwaltungsübertretung zu verantworten hat,

Eine tatsächliche Behinderung eines Einsatzfahrzeuges oder eines Fahrzeuges des Pannendienstes oder Straßendienstes ist nicht erfolgt, weshalb die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2 Z 10 StVO nicht zu Tragen kommt und der allgemeine Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960 heranzuziehen ist.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessenspielraum in ggst Fall in irgendeiner Weise überschritten hätte.
Der Bf hat sich zu seinen finanziellen Verhältnissen nicht geäußert, sodass die Schätzung der belangten Behörde (3000 Euro netto monatlich, weder Vermögen noch Sorgepflichten) heranzuziehen war. Mildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, erschwerend nichts berücksichtigt.

Für eine Herabsetzung der ohnehin im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bemessenen Strafe bleibt auf dieser Grundlage kein Raum.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs.1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs.2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger